

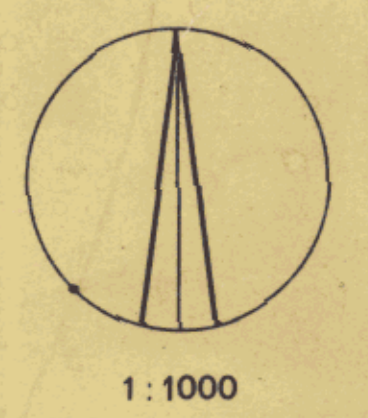


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I, II und mehr, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
REIHENHÄUSER
- RH
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Niendorf 20
Vom 23. Juni 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Niendorf 20 für das Plangebiet Kollauweg - Gollschalkweg - Bernwardshöfen - Schlegel-Quandauer Weg - Eimsbüttelweg - Die und Solferino des Flurstückes 170 der Gemeinde Niendorf - Wobendorf (Bezirk Eimsbüttel, Grund-Nr. 313) wird festgesetzt.
(2) Das maßstabliche Stück des Bebauungsplans wird beim Senatarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann aufbewahrt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Grund- und Grundbesitzverhältnisse nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die landliche Nutzung der Grundbesitzverhältnisse (Landnutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 118) sind zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Grundbesitzverhältnisse ist mit der Festsetzung des ersten Oberparterres zu berücksichtigen.
- In Wohngebiet offene Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Die nicht überbauten Teile der Bauparzellen im Wohngebiet sind von Wohnbau freizuhalten sowie öffentlich nutzbar und zu veranlagen mit Ausnahme der erforderlichen Parks und Gärten. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld und eine Reiterbahn oder eine andere Anlage zur Förderung der Erholung zu errichten. Die Anlage von öffentlichen Wegen ist ebenfalls zulässig, auch die von öffentlichen Wegen nicht abtrennbar sind. In ein Wohngebiet dürfen keine weiteren Gebäude errichtet werden.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Verordnungs- über die Grund- und Einzelstücke vom 17. Februar 1959 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 118) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reiterbahn, und zwar in erster Linie für die Bauparzellen, auf denen sie anzuordnen sind. Die Flächen dürfen als Einzelplätze und als Gassen anzuordnen genutzt werden. Einzelständige Gassen sind zulässig, wenn die benachbarte Wohnbau und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die anzuordnen Gassen Grundstücke sind als Gassen unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Grundbesitzverhältnisse zu betrachten, wenn Wohnbau und Grundbesitz nicht beeinträchtigt werden.
- Das langgestreckte Wohngebiet umfasst die Bereiche der freien und Hansestadt Hamburg, unterliegende öffentliche Stellflächen heranzuziehen und zu veranlagen. Zu berücksichtigen sind die Verkehrs- und Spielplätze und solche Anlagen, welche die Landschafts- und Grünanlagen bilden können.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauparzellenverordnungen für die freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1959 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 118) und die Bestimmungen der Landesbauordnung vom 23. Juni 1965 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 118) in den Grundbesitzverhältnissen der Gemeinde Niendorf - Wobendorf (Bezirk Eimsbüttel, Grund-Nr. 313) entsprechend.

Ausfertigt Hamburg, den 23. Juni 1965
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 20
AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318

HAMBURG DEN 20.4.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Beauftragter

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 23. Juni 1965 (GVBl. S. 118) In Kraft getreten am 24. Juni 1965

Hamburg, den 24. Juni 1965
K. Klasko

nr 23984 Archiv
Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsamt
Hamburg, den 24. Juni 1965

7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Süd-

west, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224 - a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1965

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 20

Vom 23. Juni 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 20 für das Plangebiet Kopischweg – Gottschalkweg – Bernwardkoppel – Sethweg – Quedlinburger Weg – Ebersteinweg – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1789 der Gemarkung Niendorf – Vielohgraben (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschossflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohn-

weg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - r).

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1965

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 12

Vom 23. Juni 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 12 für das Plangebiet Rahlskamp – Wördemanns Weg – Stellingener Steindamm – Pelikanstieg – Kieler Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: